

286 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten
über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 10. Juli 1969,
betreffend ein Bundesgesetz über montanistische Studienrichtungen

Vorliegender Gesetzesbeschuß des Nationalrates trifft im Sinne des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, nähere Bestimmungen über die montanistischen Studienrichtungen. Er legt insbesondere die Studiendauer, die Studienabschnitte, die einzelnen Studienrichtungen und Studienweige fest, und regelt die Voraussetzungen und das Verfahren hinsichtlich der Ablegung von Prüfungen.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 15. Juli 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 10. Juli 1969, betreffend ein Bundesgesetz über montanistische Studienrichtungen, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 15. Juli 1969

W a l l y
Berichterstatter

M a y r h a u s e r
Obmann